

Klienten-Info Ausgabe 4/2008

November 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Neuerungen bei der Lehrlingsförderung	1
2	Anspruchszinsen ab 1. Oktober 2008 für Steuerrückstände 2007	2
3	Geltendmachung von Werbungskosten für Zweitnotebook und für Telefon	2
4	Übersicht über die neuen Größenklassen des UGB.....	3
5	Senkung der Umsatzsteuer auf Medikamente und weitere Beschlüsse vom 24.9.2008	3
6	Verfassungsgerichtshof bestätigt Steuerfreiheit von Trinkgeldern.....	4
7	Die steuerliche Geltendmachung von Umschulungskosten	5
8	Mangelnde Dokumentation von Verrechnungspreisen als Risiko bei Betriebsprüfungen.....	5
9	Kurz-Info: Senkung des Basiszinssatzes ab 15. Oktober 2008 von 3,70 % auf 3,13 %	6

1 Neuerungen bei der Lehrlingsförderung

In der Juli-Ausgabe („Jugendbeschäftigungspaket – Änderungen bei neu begonnenen Lehrverhältnissen“) haben wir berichtet, dass die bisherige Lehrlingsausbildungsprämie von 1.000 € jährlich nur mehr für Lehrverhältnisse geltend gemacht werden kann, die vor dem 28.6.2008 begonnen haben. Anstelle dieser Prämie wurden **neue Förderungen** für Lehrbetriebe eingeführt, die für alle Lehrverhältnisse gelten, die nach dem **27.6.2008** beginnen:

1.1 Basisförderung

Die neue Basisförderung wird direkt an das Unternehmen ausbezahlt und ist steuerfrei. Die Förderung kann **je-weils nach Abschluss eines Lehrjahres** beantragt werden und beträgt im ersten Lehrjahr drei und im zweiten Lehrjahr zwei Lehrlingsentschädigungen. Ab dem dritten Lehrjahr beträgt die Förderung eine Lehrlingsentschädigung. Bei einem halben Lehrjahr reduziert sich auch die Förderung auf die Hälfte.

1.2 Blum-Bonus II

Diese Förderung löst den bisherigen Blum-Bonus ab und ist vorerst bis 31.12.2010 befristet. Künftig erhalten Unternehmen für die **Einrichtung neuer Lehrstellen** eine Prämie von jeweils 2.000 €, sofern das Lehrverhältnis für zumindest ein Jahr aufrecht ist. Als neue Lehrstellen gelten alle Lehrstellen in neu gegründeten Unternehmen für fünf Jahre ab Gründung sowie alle Lehrstellen in Unternehmen, die erstmals Lehrlinge ausbilden bzw die nach einer Pause von zumindest drei Jahren wieder Lehrlinge aufnehmen, für ein Jahr ab Aufnahme des ersten Lehrlings. Pro Lehrberechtigtem können maximal zehn Lehrlinge gefördert werden.

1.3 Qualitätsförderung

Betriebe, deren Lehrlinge zur Mitte der Lehrzeit einen **Praxistest positiv absolvieren**, erhalten eine Förderung von 3.000 € pro Lehrling, sofern u. a. eine Ausbildungsdokumentation geführt wird.

Weiters werden aufgrund der neuen Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder, ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen, Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten sowie Projekte zur Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes gefördert. Alle Förderungen sind bei der Lehrlingsstelle der jeweiligen Landes-Wirtschaftskammer zu beantragen.

2 Anspruchszinsen ab 1. Oktober 2008 für Steuerrückstände 2007

Mit **1. Oktober 2008** beginnen für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht veranlagten ESt- und KöSt-Ansprüche des Veranlagungsjahres 2007 **Anspruchszinsen** zu laufen. Die Zinsen betragen **5,13 % p.a.** und werden erst dann belastet, wenn sie 50 € übersteigen. Daraus errechnet sich ein zinsfreier Zeitraum nach der Formel $(49,99 \times 365) / (0,0513 \times \text{erwartete Nachzahlung})$. Sollen die Anspruchszinsen vermieden werden, ist eine **Anzahlung** unter der Bezeichnung „**E 1-12/2007**“ bzw „**K 1-12/2007**“ zu entrichten. Eine rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung kann das Entstehen von Zinsen nicht mit Sicherheit vermeiden, da die Verzögerung des Steuerbescheides zulasten des Steuerpflichtigen geht. Für **Steuerguthaben** gilt übrigens ebenfalls der Zinssatz von 5,13 % und stellt somit eine attraktive Verzinsung dar. Durch hohe Anzahlungen können jedoch keine Zinsen lukriert werden. Nachforderungszinsen sind ertragsteuerlich nicht abzugsfähig; Gutschriftszinsen sind nicht ertragsteuerpflichtig.

3 Geltendmachung von Werbungskosten für Zweitnotebook und für Telefon

Ausgaben für Arbeitsmittel können von Dienstnehmern grundsätzlich als Werbungskosten geltend gemacht werden. Ein Computer ist als Arbeitsmittel dann geeignet, wenn dessen Einsatz für eine bestimmte Tätigkeit unzweifelhaft sinnvoll ist. Der VwGH hat nunmehr entschieden, dass ein **Notebook zusätzlich zu einem Standgerät beruflich erforderlich** sein kann, da dieses mobil einsetzbar ist (VwGH vom 28.5.2008, 2006/15/0125). Die berufliche Notwendigkeit der Anschaffung eines zweiten Standgerätes hat der VwGH jedoch verneint (VwGH vom 28.5.2002, 96/14/0093). Die jährliche Abschreibung des Notebooks kann somit – regelmäßig unter **Abzug eines Privatanteiles** – einkünftermindernd angesetzt werden. Laut Ansicht der Finanzverwaltung (Rz 339 LStR) hat der Privatanteil bei Computern mindestens 40 % zu betragen. Eine niedrigere private Nutzung ist im Einzelfall nachzuweisen bzw glaubhaft zu machen.

Darüber hinaus hat der VwGH entschieden, dass beruflich veranlasste **Telefonkosten** als Werbungskosten angesetzt werden können, wenn der Dienstnehmer das **Ausmaß des beruflichen Anteiles glaubhaft machen** kann. Ein **Einzelgesprächsnachweis** ist hierfür **nicht erforderlich**.

4 Übersicht über die neuen Größenklassen des UGB

Durch die Anhebung der Größenklassen um mehr als 30 % werden zahlreiche **bisher mittelgroße** Kapitalgesellschaften künftig als **klein** einzustufen sein. Dadurch kann die Verpflichtung zur **Abschlussprüfung** sowie zur Erstellung eines **Lageberichtes** wegfallen.

Die Einordnung als „kleine Kapitalgesellschaft“ besteht dann, wenn mindestens zwei der drei genannten Merkmale nicht überschritten werden. Die Einordnung als „mittelgroße Kapitalgesellschaft“ besteht dann, wenn mindestens zwei der drei genannten Kriterien unterschritten werden oder mindestens zwei der drei genannten Kriterien für die Einordnung als „kleine Kapitalgesellschaft“ überschritten werden:

Einzelabschluss	Bilanzsumme in Mio €	Umsatzerlöse in Mio €	Arbeitnehmer
Kleine Kapitalgesellschaften	4,84	9,68	bis 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	19,25	38,5	bis 250
Große Kapitalgesellschaften	Bei Überschreiten von mind. 2 der 3 genannten Kriterien für mittelgroße Kapitalgesellschaften oder Begebung von Aktien an einem geregelten Markt.		

Auch für die Verpflichtung zur Erstellung von Konzernabschlüssen wurden die Grenzen um rd. 20 % angehoben:

Konzernabschluss	Bilanzsumme in Mio €	Umsatzerlöse in Mio €	Arbeitnehmer
Kumulierte Jahresabschlüsse (Bruttomethode)	21	42	bis 250
Konsolidierte Jahresabschlüsse (Nettomethode)	17,5	35	bis 250

Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale treten ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn diese Merkmale an den Abschlussstichtagen von **zwei** aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten bzw nicht mehr überschritten werden (Beobachtungszeitraum). Die Anhebung der Schwellenwerte ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem **31.12.2007** beginnen. Der **Beobachtungszeitraum gilt rückwirkend**. War daher eine Gesellschaft in den Jahren 2006 und 2007 unter Bedachtnahme auf die neuen Größenmerkmale als kleine GmbH einzustufen, fällt bereits 2008 die Pflicht zur Abschlussprüfung weg.

5 Senkung der Umsatzsteuer auf Medikamente und weitere Beschlüsse vom 24.9.2008

- **Senkung der Umsatzsteuer auf Medikamente:** Der Steuersatz wurde von 20 % auf 10 % gesenkt.
- **Zuschläge für Überstunden:** Ab 1.1.2009 sind die **Zuschläge** für die ersten zehn (bisher fünf) Überstunden im Monat steuerfrei. Maximal können jedoch nur 86 € pro Monat steuerfrei gestellt werden. Für Arbeitnehmer mit einer 50%igen Grenzsteuerbelastung bedeutet dies immerhin eine zusätzliche Ersparnis von rd. 250 € im Jahr.
- **Kilometergelder Bauarbeiter und Monteure:** Kilometergeld, das der Arbeitnehmer für die Fahrt mit dem eigenen PKW zwischen Wohnung und Baustelle erhält, war bislang nur provisorisch bis 31.12.2009 steuerfrei gestellt. Diese Befreiung wird nun ins Dauerrecht übernommen.

- **Nächtigungsgelder:** Die bisher bereits anerkannte Praxis, Nächtigungsgelder auch ohne Nachweis eines Beleges bis maximal 15 € pro Übernachtung auszahlen zu können, wurde nun gesetzlich verankert.
- **Familienbeihilfe:** Die Familienbeihilfe wird künftig 13 mal jährlich ausbezahlt. Jeweils im September (Schul-anfang) werden Familien die doppelte Beihilfe erhalten. Für 2008 wird bereits rückwirkend eine zusätzliche Familienbeihilfe ausbezahlt.
- **Erhöhung der Pensionen:** Die Pensionserhöhung wurde auf den 1.11.2008 vorgezogen. Die Erhöhungen betragen statt der gesetzlich vorgesehenen 3,2 % bis zu einer Höhe von 2.412 € nun 3,4 %, darüber gibt es einen Fixbetrag von 82 € pro Monat. Hinzu kommt noch eine Einmalzahlung, die gestaffelt nach der Pensi-onshöhe bis zu 150 € betragen kann. Bezieher von Ausgleichszulagen erhalten monatlich bis April 2009 ei-nen Energiekostenzuschuss von 30 €.
- **24-Stunden-Betreuung:** Ab 1.11.2008 werden die Förderungen bei der selbständigen Betreuung von 225 € auf 550 € pro Monat und beim „unselbständigen Modell“ von 800 € auf monatlich 1.100 € angehoben. Zudem entfällt die Vermögensgrenze bundesweit.
- **Studiengebühren:** Mit dem Sommersemester 2009 werden diese für Österreicher und EU-Bürger abge-schafft.
- **Pflegegeld:** Mit 1.1.2009 wird das Pflegegeld erhöht. Das Pflegegeld der Stufen 1 und 2 steigt dabei um 4 %, jenes der Stufen 3 bis 5 um 5 % und jenes der Stufen 6 und 7 sogar um 6 %.
- **Hacklerregelung:** Die Hacklerregelung (Ausnahme von Personen mit sehr langer Versicherungsdauer von der Erhöhung des Pensionsalters) wurde bis 2013 verlängert. Damit können Frauen bis dahin mit 55 Jahren und Männer mit 60 Jahren in Pension gehen, wenn 40 bzw 45 Versicherungsjahre erreicht wurden.

6 Verfassungsgerichtshof bestätigt Steuerfreiheit von Trinkgeldern

Ganz aktuell hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) im Rahmen eines Gesetzesprüfungsverfahrens die in § 3 Abs 1 Z 16a EStG geregelte **Steuerfreiheit von bestimmten Trinkgeldern bestätigt**. Das Gesetzesprüfungsver-fahren wurde vom VfGH aus Anlass einer Beschwerde eines Croupiers eingeleitet. Für Croupiers gilt die Steuer-freiheit nicht, da diesen die eigenständige Annahme von Trinkgeld verboten ist und somit eine Voraussetzung des § 3 Abs 1 Z 16a EStG nicht erfüllt ist. Darin wurde ein möglicher Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gesehen. Der VfGH kam jedoch zum Ergebnis, dass Trinkgelder, die (wie bei Croupiers) unter **Einschaltung des Arbeitgebers** verteilt werden, stärker den Charakter eines **Lohnbestandteils** aufweisen und **daher** zulässiger-weise vom Gesetzgeber der **Steuerpflicht** unterworfen werden können.

Im übrigen bleiben daher Trinkgelder weiterhin unter folgenden **Voraussetzungen steuerfrei**:

- Ortsüblichkeit
- Gewährung an einen Arbeitnehmer (nicht an den Unternehmer!) anlässlich der Arbeitsleistung
- Freiwilligkeit (d.h. kein Rechtsanspruch)
- kein Verbot der Annahme aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen

Obwohl eine Befreiung von der Lohnsteuer besteht, ist zu beachten, dass **Sozialversicherungsbeiträge** sehr wohl zu entrichten sind. Hier werden von den Gebietskrankenkassen für die einzelnen Berufsgruppen (insbeson-dere Frisör, Hotel- und Gastgewerbe, Taxifahrer, Kosmetiker, Masseur) entsprechende **Pauschalbeträge** ver-lautbart.

7 Die steuerliche Geltendmachung von Umschulungskosten

Umschulungskosten können Ausbildungs- und Fortbildungskosten vergleichbar als **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Den Lohnsteuerrichtlinien sowie den uneinheitlichen UFS-Entscheidungen folgend, gelten als wesentliche Voraussetzungen, dass schon eine berufliche Tätigkeit bestanden hat und dass die Umschulung so **umfassend** ist, dass eine vom bisherigen Beruf verschiedene Tätigkeit ausgeübt werden kann. Der UFS hat in diesem Zusammenhang klargestellt (UFS vom 25.6.08, RV/0044-S/08), dass die Umschulung nicht auf die Ausübung einer neuen Haupttätigkeit abzielen muss, sondern dass **auch Nebentätigkeiten** als Grund **anerkannt** werden. Bedeutend ist, dass die Absicht der **tatsächlichen Ausübung** einer anderen Tätigkeit klar zum Ausdruck kommt. Merkmale hierfür sind beispielsweise, ob das angestrebte Zeitverhältnis (zB 50:50) zwischen bisheriger und neuer Tätigkeit tatsächlich umgesetzt wird, wie viel Zeit zwischen Abschluss der Umschulung und Aufnahme der Tätigkeit vergeht und ob entsprechende Maßnahmen wie zB etwa Werbeaktivitäten für die neue Tätigkeit gesetzt werden. Gleichsam objektive Gründe für eine Umschulung sieht die Finanzverwaltung als erfüllt, wenn der Steuerpflichtige **arbeitslos** ist, die weitere **Einkunftserzielung** im bisherigen Beruf **gefährdet** ist oder die Verdienstmöglichkeit durch die Umschulung verbessert wird. Umschulungsmaßnahmen, welche aus öffentlichen Mitteln (**AMS**) oder von Arbeitsstiftungen **gefördert** werden, sind **immer abzugsfähig**.

Können die Umschulungskosten in den jeweiligen Jahren steuerlich in Abzug gebracht werden, ergeben sich **keine rückwirkenden Änderungen**, wenn im Endeffekt die neue Tätigkeit nicht ausgeübt wird, weil zB kein Arbeitsplatz gefunden wird. Die Anerkennung im jeweiligen Veranlagungszeitraum durch die Finanzverwaltung ist zumeist nicht möglich, wenn die angestrebte Betätigung **steuerliche Liebhaberei** darstellt bzw wenn sich die Umschulung auch zur Befriedigung **privater Interessen** eignet – dies führt insbesondere bei Ausbildungen im Gesundheitsbereich (zB Kinesiologie, Qui-Gong) oftmals zu Problemen.

8 Mangelnde Dokumentation von Verrechnungspreisen als Risiko bei Betriebsprüfungen

Die Verrechnung von Lieferungen und Leistungen innerhalb eines Konzerns hat gemäß § 6 Z 6 EStG so zu erfolgen, als wäre der Geschäftspartner ein fremder Dritter („**arm's length principle**“). In den letzten Jahren war die Tendenz zu beobachten, dass die Einhaltung dieses Prinzips bei Außenprüfungen verstärkt geprüft wird. Um kostenintensive Betriebsprüfungen und eventuell hohe Steuernachforderungen zu vermeiden, ist eine **zeitgerechte ordnungsgemäße Dokumentation des Verrechnungspreissystems** von großer Bedeutung.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass mit dem URÄG 2008 ab 1.1.2009 im Anhang von AGs und großen GmbHs (in je nach Größe abgestufter Form) über wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen zu berichten ist, wenn diese unter unüblichen Bedingungen abgeschlossen sind (§ 237 Z 8b UGB).

8.1 Gesetzliche Regelung in Deutschland

In Deutschland wurde die Verpflichtung zur Dokumentation der Preisfestsetzung zwischen nahestehenden Unternehmen in Reaktion auf ein BFH-Urteil bereits vor einigen Jahren gesetzlich verankert. Als nahestehende Personen gelten zB Betriebsstätten oder Beteiligungen an Gesellschaften von zumindest 25 %. Der Steuerpflichtige hat über Art und Inhalt seiner Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen Aufzeichnungen zu erstellen und ist verpflichtet, schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Angemes-

senheit der Verrechnungspreise nötig sind. Für die Durchführung einer Betriebsprüfung können die Finanzbehörden die Vorlage der Aufzeichnungen innerhalb einer bestimmten Frist verlangen.

8.2 Rechtslage in Österreich

Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Dokumentation der Verrechnungspreise besteht in Österreich im Gegensatz zu zahlreichen anderen Ländern nicht. Die österreichische Finanzverwaltung geht allerdings davon aus, dass sich diese Verpflichtung bereits aus den Buchführungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen der Bundesabgabenordnung (BAO) ergibt. Sofern bei einer Betriebsprüfung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Verrechnungspreise auftreten, trifft den Steuerpflichtigen auch die Kooperationsverpflichtung des § 138 BAO.

8.3 EU-Verhaltenskodex über die Verrechnungspreisdokumentation

Aufgrund obiger Ausführungen ist es in der Praxis dringend anzuraten, die Fremdüblichkeit der Verrechnungspreise ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierbei empfiehlt sich eine Orientierung am (rechtlich nicht verbindlichen) Verhaltenskodex der EU zur Verrechnungspreisdokumentation, der zwei Dokumentationseinheiten vorsieht. Die erste Einheit wird als „**Masterfile**“ bezeichnet und enthält allgemeine Beschreibungen zum Unternehmen sowie zum angewendeten Verrechnungspreissystem. Die zweite Einheit ergänzt das „Masterfile“ um **landesspezifische Informationen** („Countryfile“) zu Konzerntransaktionen. Ob dieser Verhaltenskodex in Österreich gesetzlich verpflichtend verankert werden wird, bleibt abzuwarten.

9 Kurz-Info: Senkung des Basiszinssatzes ab 15. Oktober 2008 von 3,70 % auf 3,13 %

Ab 15. Oktober 2008 wurde der Basiszinssatz von 3,70 % auf 3,13 % gesenkt. Davon abgeleitete Zinssätze:

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen
14.03.2007	3,19 %	7,69 %	5,19 %	5,19 %
09.07.2008	3,70 %	8,20 %	5,70 %	5,70 %
15.10.2008	3,13 %	7,63 %	5,13 %	5,13 %

• Verzugszinsen

Der gesetzliche Zinssatz bei Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften beträgt acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Die Verzugszinsen betragen demnach ab dem 30.06.2008 11,19 % (bisher 10,67 % - 31.12.2007).